

BGer 9C_767/2020 vom 25. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_767_2020

FR: TF 9C_767/2020 du 25 janvier 2021

IT: TF 9C_767/2020 del 25 gennaio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_767/2020

Urteil vom 25. Januar 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2020 (C-5814/2020, C-5758/2020).

Nach Einsicht

in die gegen den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2020 gerichtete Beschwerde vom 7. Dezember 2020 (Poststempel),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügli­che Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b S. 336 f. mit Hinweis; Urteil 9C_686/2016 vom 19. Oktober 2016),

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid C-4449/2020 vom 16. September 2020 auf die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 28. August 2020 erhobene "Beschwerde" nicht eingetreten ist, da es weder in sachlicher, funktioneller noch örtlicher Hinsicht zuständig sei, und die Angelegenheit zur Weiterbehandlung als "Einsprache" an die Beschwerdegegnerin überwiesen hat,

dass das Bundesgericht auf die hierauf eingereichte Beschwerde mangels rechtsgenügli­cher Begründung nicht eingetreten ist, wobei es das ihm ebenfalls übermittelte, den bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 16. September 2020 betreffende "Revisionsgesuch" des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2020 gleichenorts infolge Fehlens der im Gesetz vorgesehenen Revisionsgründe (Art. 121 ff. BGG in Verbindung mit Art. 45 VwVG) von Vornherein für unzulässig erklärt hat (Urteil 9C_597/2020 vom 27. Oktober 2020),

dass das Bundesverwaltungsgericht in der Folge mit hier angefochtenem Entscheid vom 2. Dezember 2020 auf die hinsichtlich seines Entscheids vom 16. September 2020 erhobenen Revisionsgesuche des Beschwerdeführers vom 6. Oktober und 16. November 2020 sowie das Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen nicht eingetreten ist,

dass der Beschwerdeführer in seiner erneuten Eingabe vor dem Bundesgericht mit keinem Wort darlegt, weshalb die Vorinstanz sich dennoch mit seinen Revisionsbegehren hätte befassen sollen respektive für den Erlass vorsorglicher Vorkehren zuständig gewesen wäre,

dass die Eingabe den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach offenkundig nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern

schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. Januar 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.